

**Satzung
über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nieders. GVBl. S. 378) hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§1

Reinigungspflicht

- (1) Der Reinigung gemäß § 52 (1) Nds. Straßengesetz unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf wird in einer besonderen Verordnung der Samtgemeinde geregelt. Reinigungspflichtig ist gem. § 52 (2) des Nds. Straßengesetzes die Samtgemeinde, soweit sie nicht die Verpflichtung durch diese Satzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen hat.

§ 17 des Nieders. Straßengesetzes über die Reinigungsverpflichtung des Verursachers einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung bleibt unberührt.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen gem. Abs. 1 gehören die Fahrbahnen einschließlich Parkspuren und Haltestellenbuchten, Gossen, Seitenräume, Rad- und Gehwege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke mit dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Der Samtgemeindedirektor kann die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der geschlossenen Ortslage in einer Karte ausweisen und diese zu jedermanns Einsicht offenlegen. Der Samtgemeindedirektor hat in diesem Fall auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderung anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Die der Samtgemeinde nach § 52 des Nds. Straßengesetzes obliegende Reinigungspflicht wird gemäß § 52 (4) des Nds. Straßengesetzes den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen nach § 1 dieser Satzung angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Den in Absatz (1) genannten Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte und dergleichen) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten und der nach Abs. 4 Beauftragten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Für den durch diese Satzung Verpflichteten kann ein anderer die Pflichten mit öffentlich-rechtlicher Wirkung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber der Samtgemeinde übernehmen, wenn die Samtgemeinde zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr ein Recht nach Abs. 3 bestellt ist. Dagegen gelten Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt. Soweit die Samtgemeinde hiernach reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Von der Übertragung sind ausgenommen die Reinigung von Fahrbahnen an Landes- und Kreisstraßen

§ 3

Samtgemeindliche Straßenreinigung

- (1) Die Samtgemeinde führt die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch. Sie kann sich dazu eines Unternehmers bedienen.
- (2) Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung kann die Samtgemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erheben.
- (3) Der im Rahmen dieser Einrichtung anfallende Kehricht geht mit Befüllung in die Behälter bzw. Aufnahme durch das Reinigungsfahrzeug in das Eigentum der Samtgemeinde über.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger nach § 2 dieser Satzung den sich hieraus ergebenden Bestimmungen über Reinigungspflicht und Reinigungsumfang zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle (Straßenreinigungssatzung) vom 24.11.1993 außer Kraft.

Lachendorf, den 04.12.2003

Samtgemeinde Lachendorf

(Ostermann)

-Samtgemeindebürgermeister-

(Warncke)

-Samtgemeindedirektor-

*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 28 vom 11.12.2003 ab Seite 285
in Kraft 11.12.2003*